

Richtlinien zur Verleihung des Kulturpreises der Stadt Rheine
--

in der vom Rat der Stadt beschlossenen Fassung vom 23.06.2015
geändert durch Beschluss Haupt-, Digital- und Finanzausschusses (mit Ratskompetenz) am
02.03.2021

INHALTSVERZEICHNIS

- | | |
|----------|------------------------|
| 1 | Zielsetzung |
| 2 | Kriterien |
| 3 | Preisträger |
| 4 | Verfahren |
| 5 | Preisgericht |
| 6 | Preisverleihung |

Der Rat der Stadt Rheine hat im Bewusstsein der Verpflichtung, die die Stadt Rheine als kultureller Mittelpunkt des nordwestlichen Münsterlandes hat, im Jahre 1979 beschlossen, einen Kulturpreis zu verleihen.

1 Zielsetzung

Die Verleihung des Kulturpreises dient

- der Förderung und Belebung des Kulturschaffens in Rheine,
- der Anerkennung und Würdigung,
- der Förderung des Engagements für Kunst und Kultur,
- der Nachwuchsförderung,
- der Förderung des kulturellen Ansehens der Stadt.

2 Kriterien

- 2.1 Der Kulturpreis wird insbesondere für hervorragende Leistungen in den Bereichen Literatur, Darstellende Kunst, Bildende Kunst und Musik verliehen. Der Kulturpreis kann auch für besondere kulturelle Leistungen in den Bereichen der Brauchtums- und Heimatpflege verliehen werden.
- 2.2 Gegenstand der Auszeichnung können einzelne hervorragende künstlerische Leistungen, besonderes Engagement zur Förderung der Kunst und Kultur in Rheine, die besondere Förderung künstlerischer Nachwuchstalente oder ein künstlerisches oder kulturelles Lebenswerk sein.

- 2.3 Der Preis wird nicht verliehen für künstlerische oder kulturelle Leistungen, die aufgrund eines Vertrages mit der Stadt Rheine (Auftragsarbeiten) oder gesetzlicher Vorgaben durchgeführt wurden. Die Feier eines Jubiläums allein ist kein Grund zur Preisverleihung. Der Kulturpreis ist unteilbar.
- 2.4 Die Verleihung des Kulturpreises kann durch Beschluss des Preisgerichtes ausgesetzt werden, wenn dieses zu dem Ergebnis kommt, dass keine geeigneten Kandidaten/Kandidatinnen vorhanden sind. Der Beschluss muss mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

3 Preisträger

- 3.1 Für den Kulturpreis vorgeschlagene Personen oder Gruppen müssen durch Wohnsitz oder Geburt einen Bezug zu Rheine haben oder durch ihre künstlerischen bzw. kulturellen Leistungen das Ansehen der Stadt Rheine gefördert haben.
- 3.2 An folgende Personen oder Gruppen kann der Kulturpreis nicht verliehen werden:
- Unternehmen und Einzelpersonen, die im Rahmen ihrer gewerblichen Betätigung künstlerische oder kulturelle Leistungen als Teil eines Produktes erbringen.
 - Personen, die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses künstlerische oder kulturelle Leistungen erbringen.
 - Mitglieder des Preisgerichtes als Einzelperson
- 3.3 Der Preis kann nur einmal an dieselbe Person oder Gruppe verliehen werden. Die Verleihung an eine Gruppe schließt grundsätzlich nicht aus, dass ein Mitglied dieser Gruppe den Preis als Einzelperson für eine andere eigenständige künstlerische oder kulturelle Leistung erhalten kann.

4 Verfahren

Die Ausschreibung des Kulturpreises mit Angabe der Bewerbungsfrist erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung in der Rheiner Presse. Der Preis wird grundsätzlich alle 2 Jahre verliehen.

- 4.1 Vorschläge können von Einzelpersonen oder Institutionen bei der Stadt Rheine eingereicht werden.
Eigenbewerbungen sind nicht zulässig.
- 4.2 Die Vorschläge sind schriftlich mit einer Darstellung zur Person oder Gruppe, der zu würdigenden Leistung und der Wirkung auf das Kulturleben zu begründen. Der Vorschlag kann auch auf elektronischem Wege, in Form eines Pdf.-Dokumentes, eingereicht werden.
- 4.3 Alle eingegangenen Vorschläge werden beim für die Bearbeitung kultureller Angelegenheit zuständigen Fachbereich gesammelt und den Mitgliedern des Preisgerichtes zur Kenntnis gegeben.

5 Preisgericht

5.1 Über die Vergabe des Kulturpreises entscheidet der Kulturausschuss der Stadt Rheine

5.2 Eine Jury bereitet die Entscheidung für den Ausschuss vor.

Die Jury setzt sich zusammen aus:

- a. dem/der Vorsitzende/n des Kulturausschusses
- b. je einem Mitglied der im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen
- c. drei von der Verwaltung benannten Personen, die über Kenntnisse des kulturellen Lebens in der Stadt Rheine verfügen.

Alle Jurymitglieder sind stimmberechtigt.

6 Preisverleihung

6.1 Der Kulturpreis der Stadt Rheine wird in Form einer Urkunde und eines Geldpreises in Höhe von 2.500,00 € durch den/die Bürgermeister/in der Stadt Rheine verliehen. Das Preisgericht kann an Stelle des Geldpreises auch einen Sachpreis im Wert von 2.500,00 € beschließen.

6.2 Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung des Kulturpreises besteht nicht.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am Tag nach der jeweiligen Beschlussfassung in Kraft. Vorher geltende Richtlinien treten gleichzeitig außer Kraft.